

## Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
<b>09.04.2003</b>		17.04.2003

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Porta Westfalica, Stadtteil Hausberge, vom 09. April 2003

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl I, Seite 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes vom 14.06.1994 (GV NW Seite 360) und der §§ 27 ff des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Porta Westfalica am 09. April 2003 folgende ordnungsbehördliche Verordnung für die Stadt Porta Westfalica erlassen:

### § 1

Verkaufsstellen im Stadtteil Hausberge der Stadt Porta Westfalica dürfen anlässlich des Schnäppchen- und Gourmetmarktes am letzten Wochenende des Monats Mai in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein. Sollte das letzte Wochenende im Monat Mai auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, findet der Schnäppchen- und Gourmetmarkt an dem ersten Wochenende im Monat Juni statt. Soweit das Ladenschlussgesetz eine Verkürzung der Öffnungszeiten am Samstag vor dem verkaufsoffenen Sonntag vorsieht, sind die Ladengeschäfte zu dieser Uhrzeit zu schließen.

### § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser ordnungsbehördlichen Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder außerhalb des Stadtteiles Hausberge offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.